



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205  
e-mail: [flattach@ktn.gde.at](mailto:flattach@ktn.gde.at)

## Sitzungsprotokoll

(5. Sitzung 2019)

über die am **Montag, den 16. Dezember 2019** im Sitzungssaal der Bergrettungszentrale – Ortsstelle Fragant stattgefundene Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Flattach.

Beginn: **18:00 Uhr**

Ende: **18:50 Uhr**

### **ANWESENDE:**

#### **Mandatare:**

Vorsitzender Bürgermeister Kurt SCHOBER  
2. Vize-Bürgermeister Gottfried REITER

1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG  
GV DI Karin VIERBAUCH

GR Elfriede RUMBOLD  
GR Vinzenz BRANDSTÄTTER

GR Michael SALENTINIG  
GR Werner HUBER

GR Helmut BRANDSTÄTTER

GR Josef ISTENIG jun.

GR Heidemarie AMPFERHALER

GR Michael PUSSNIG

GR Viktor GORITSCHNIG

#### **Bedienstete der Gemeinde Flattach:**

FV Karina THALER  
AL Mag. (FH) Markus ZAISER

#### **Ersatzmitglieder:**

Dietmar FISCHER für GR Gert WALTER  
Sigrid HOTTER für GR Ing. Christian UNTERWEGER

#### **Entschuldigt waren:**

GR Gert WALTER  
GR Ing. Christian UNTERWEGER

#### **Unentschuldigt waren:** -x-

## Tagesordnung:

1. Anträge und Anfragen
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben
4. Hebesatzliste 2020
5. Genehmigung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2020
6. Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2020 (erstmalig gemäß VRV 2015!)
  - a) Voranschlag 2020
  - b) Mittelfristiger Finanzplan für das Haushaltsjahr 2020
7. Gemeinde Flattach – TG Mölltaler Gletscher: Wirtschaftsförderung 2020 – Förderungsvertrag
8. „Hohe Tauern – die Nationalpark Region in Kärnten Tourismus GmbH“:  
Weiterer Verbleib ab 01.01.2020
9. Neuregelung der Wasserversorgung Innerfragant – Kooperationsvertrag mit der KELAG
10. A.o. Vorhaben „Hochwasserschaden Raggaschlucht 2018“ – Finanzierungsplan – 2. Abänderung
11. Hohe Tauern – die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH:  
Erhöhung Ortstaxenanteil für die Regiongesellschaft ab 01.01.2020  
(Betrifft nicht die Ortstaxe in Flattach!)
12. Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte schriftlich bzw. per E-Mail (i.S. § 35 (2) K-AGO) durch den Bürgermeister. Die Zustimmungserklärungen der Mandatäre bzw. die Sendebestätigung liegen vor.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

Zu Protokollmitunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurden **GR Josef ISTENIG jun.** und **GR Heidemarie AMPFERTHALER** gewählt.

Zum Schriftführer wurde **AL Mag. (FH) Markus Zaiser** bestellt.

## **TOP 1: Anträge und Anfragen**

a)

Bgm. Schober wünscht GR Istenig jun. weiterhin viel Kraft bei der Bewältigung der Schäden, die ihm durch die Starkregenereignisse Ende November 2019 entstanden sind. Die Gemeinde wird selbstverständlich weiterhin zu 100 Prozent bemüht sein, ihm nach besten Kräften in jeglicher Hinsicht zu unterstützen.

b)

Die Agrartechnik des Landes Kärnten ist noch bis diesen Mittwoch im Arbeitseinsatz in Flattach, sodass es möglich ist, noch vor Weihnachten alle Straßen und Wege im Gemeindegebiet für PKW, Einsatzfahrzeuge und Streufahrzeuge befahrbar zu machen.

c)

Der Bürgermeister spricht allen Einsatzkräften, der Feuerwehr, der Bergrettung und dem Roten Kreuz ein großes Dankeschön für die geleisteten Einsätze während der jüngsten Katastrophe auf.

d)

In der heutigen Kronen Zeitung ist ein Bericht über eine scheinbar fehlerhaft ausgeführte Schutzmaßnahme der WLV am Flattachberg (Runse Hubmar) zu lesen. Bgm. Schober informiert, dass die fachlich von der WLV empfohlene V-Sperre auf Wunsch der nunmehr betroffenen Familie nicht realisiert, und stattdessen wunschgemäß eine Verrohrung errichtet wurde. Nun soll laut Zeitungsbericht eben diese Verrohrung schuld an den Beschädigungen sein. Schober findet zudem die Vorgehensweise der Zeitung befremdlich, wonach weder die WLV noch die Gemeinde Flattach Gelegenheit hatte, ihre Sicht der Dinge darzulegen.

e)

Der Amtsleiter skizziert nachstehenden Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO des Bürgermeisters wie folgt:



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205  
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567  
www.flattach.at

**Sachbearbeiter**

Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung  
DW 12

An den  
Gemeinderat  
der Gemeinde Flattach  
9831 Flattach

Flattach, am 13.12.2019

## **DRINGLICHKEITSANTRAG**

zur Sitzung des Gemeinderates Flattach am 16.12.2019  
gemäß § 42 K-AGO

**Betreff:**

Kaufvertrag Republik Österreich (ÖWG) – Gemeinde Flattach  
lt. GR-Beschluss vom 29.04.2019, TOP 15

Mit genanntem Kaufvertrag wurden die ÖWG-Parzellen-Nr. 961/1 und 961/2, KG 73302 Flattach, seitens der Gemeinde Flattach zum Preis von € 1,00 pro m<sup>2</sup> angekauft.

Hinsichtlich der grundbücherlichen Durchführung des Vertrages bedarf es nunmehr der Beschlussfassung einer Verordnung zur Übernahme dieser Grundstücke in das öffentliche Gut der Gemeinde Flattach.

Es wird somit der Antrag gestellt, die genannte Verordnung in der Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2019 zu beschließen.

Weiters ersuche ich, diesem Antrag gemäß § 42 Abs. 2 K-AGO die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bürgermeister:

.....  
Kurt SCHÖBER

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehendem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen und die zu beschließende Verordnung unter TOP 11 a) zu behandeln.

f)

In der Kontrollausschuss-Sitzung vom 18.09.2019 (Berichterstattung in der GR-Sitzung 4/2019 vom 27.11.2019) wurde das Kontoblatt des Lieferanten Gemeinde-Servicezentrum (GSZ) im Zeitraum 18.04. bis 19.08.2019 thematisiert bzw. vom Kontrollausschuss eine nicht nachvollziehbare Rechnungslegung/Abrechnung festgestellt.

Der Amtsleiter ersucht, dieses Thema in der ersten Sitzung des Kontrollausschusses im Jahr 2020 nochmals aufzugreifen bzw. aufgrund der vorliegenden Unterlagen neuerlich zu behandeln.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen diese Vorgehensweise zustimmend zur Kenntnis.

**TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung**

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Tagesordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

### **TOP 3: Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben**

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Rechnungen und Zuwendungen zu genehmigen:

Fa. ZIEGLER Außenanlagen GmbH € 1.276,92  
Betriebsstraße 13 / TOP 23, 4844 Regau (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. AR-33808 vom 18.10.2019  
(Abfallbehälter, Aschenbecher, Poller für Vorhaben „TG-Büro – Gestaltung Außenanlagen)

Hr. Klaus EGGER € 1.950,00  
Außerfragant 15, 9831 Flattach (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. LW1/2019 vom 06.12.2019  
(Baggerleistungen im Bereich Radweg R8 im Zusammenhang mit Schadensereignissen durch Starkregen Ende November 2019; Aufwand: 35 Stunden – verrechnet: 25 Stunden)

Fa. HOLZ GRANIG Sägewerk € 4.155,00  
Döllach 160, 9843 Großkirchheim (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. 00152 vom 04.12.2019  
(Schnittholz für Katastrophenschaden „Raggaschlucht“)

Fa. HOLZ GRANIG Sägewerk € 2.340,00  
Döllach 160, 9843 Großkirchheim (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. 00151 vom 04.12.2019  
(Schnittholz für Katastrophenschaden „Raggaschlucht“)

Fr. Monika REITER € 1.080,00  
Flattach 125, 9831 Flattach (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. 27/19 vom 10.12.2019  
(Schneeräumung – Traktorleistungen vom 13.11.2019)

DORFGEMEINSCHAFT KURIERDORF € 1.500,00  
z.H. Herr Obmann Wolfgang Reiter  
(Zusage des Bürgermeisters auf einmalige finanzielle Beitragsleistung 2019. Für die Jahre 2020 und 2021 ist diese jährliche Zuwendung jeweils im Voranschlag enthalten.)

KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND € 867,19  
Rosenegger Straße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. 2019-12730 vom 25.11.2019  
(3 Stk. Pressluftatmer grundüberholt, 1 Stk. Atemschutzprüfkoffer überprüft, 3 Stk. Atemschutzgeräte überholt)

FEUERWEHRZENTRALEINKAUF € 258,54  
Bahnhofstraße 32, 8430 Leibnitz (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. 319003786 vom 22.11.2019  
(1 Stück Einsatzoverall inkl. Bestickungen)

TKE – TIERKÖRPERENTSORGUNG € 253,82  
Boltzmannstrasse 3, 9020 Klagenfurt a.W. (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. GE47/0995 vom 30.11.2019  
(Material Kat. 1 im Zeitraum 11/2019)

FF Obervellach, 9821 Obervellach € 210,00  
(Vorschreibung vom 01.12.2019 - Abfüllung Pressluftflaschen 2019)

Fa. ETM – ERDBAU TIEFBAU METALLBAU € 5.512,80  
Re-Nr. AR190851 vom 11.12.2019 (inkl. 20 % Ust.)  
(Leistungen zu Katastrophenschaden „Raggaschlucht“)

Josef Schmidl jun., Laas 37, 9831 Flattach € 1.942,00  
Rechnung vom 13.12.2019  
(Schneeräumung 2019 mit Traktor im Bereich Laas/Grafenberg)

Fa. HOCHDRUCK-SERVICE € 702,55  
Weinberg 70, 9133 Sittersdorf (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. 536 vom 13.12.2019  
(Reparatur Hochdruckreiniger Bauhof)

Fa. STRABAG AG € 49.856,29  
Molzbichlerstrasse 6, 9800 Spittal an der Drau (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. KR19100769 vom 10.12.2019  
(A.o. Vorhaben „Straßensanierung Fragant 2019“ – 4. Teilrechnung)

Diese Rechnung ist per 12.12.2019 am Gemeindeamt eingelangt, und wurde per 13.12.2019 an den Baudienst (DI (FH) Hubmann) zur sachlichen und rechnerischen Prüfung übermittelt. Der Gemeinderat möge vorstehende Rechnung unter der Voraussetzung einer beanstandungsfreien Prüfung durch den Baudienst unter der Berücksichtigung der bisher geleisteten Teilzahlungen 1-3 sowie unter Berücksichtigung von 4 % Skonto genehmigen.

Fa. SWIETELSKY AG € 124.419,94  
Mauthbrücken 7, 9701 Rothenthurn (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. 203504227 vom 10.12.2019  
(A.o. Vorhaben „Tourismusbüro Flattach – Gestaltung Außenanlagen“ – Schlussrechnung)

Diese Rechnung ist per 12.12.2019 am Gemeindeamt eingelangt, und wurde per 13.12.2019 an den Baudienst (DI (FH) Hubmann) zur sachlichen und rechnerischen Prüfung übermittelt.

Gemäß telefonischer Nachverhandlung zwischen Bgm. Schober und Bauleiter Ing. Suntinger am 16.12.2019 gewährt die Fa. Swietelsky zum vorstehenden Rechnungsbetrag nochmals einen **Pauschalnachlass auf eine Brutto-Rechnungssumme in Höhe von € 121.000,00 inkl. 20 % Ust.**

Der Gemeinderat möge vorstehende Rechnung mit einer nunmehrigen Brutto-Rechnungssumme in Höhe von € 121.000,00 unter der Voraussetzung einer beanstandungsfreien Prüfung durch den Baudienst unter der Berücksichtigung der bisher geleisteten Teilzahlungen sowie unter Berücksichtigung von 3 % Skonto genehmigen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehenden Rechnungen der Fa. STRABAG AG sowie der SWIETELSKY AG unter den genannten Voraussetzungen zu genehmigen.



#### **TOP 4: Hebesatzliste 2020**

Nachstehende Hebesatzliste für das Jahr 2010 liegt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Aufgenommen wurden

- die vom Landesgesetzgeber im Sommer 2019 vorgenommene Anpassung der Gebühren bei der Totenbeschau
- die durch den Gemeinderat am 27.11.2019 festgelegten Konditionen für das „Movingboard“
- eine Anpassung des Preises der Saisonkarte (inkl. Nachtschilift) für Kinder beim Schilift Fragant auf € 35,00.

Der Bürgermeister hält fest, dass die Saisonkarte für Kinder in der Zeit von 25.12. bis 15.01.2020 erhältlich ist. Durch die Unterstützung des Sportsponsoring und Hr. Adolf Gugganig ist es möglich, dass der Wert dieser Karte zur Gänze refundiert wird. Flattacher Kinder können den Schilift somit kostenlos benützen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Hebesatzliste genehmigen:

**GEMEINDE FLATTACH**

**HEBESÄTZE für das Jahr 2020**

Beschlüsse für 2019: GV-B.: 07.12.2018  
GR-B.: 11.12.2018

Beschlüsse für 2020: GV-B.: 13.12.2019  
GR-B.: 16.12.2019

-----  
ABGABE/STEUER/GEBÜHR/BEITRÄGE: EURO €: LETZTE ÄNDERUNG:  
-----

**ALLGEMEINE STEUERN:**

<b>Grundsteuer A</b> (Land-u.forstw.Betriebe)	<b>500 v.H.</b>		VO 21.02.1992
<b>Grundsteuer B</b> (Sonstige Grundstücke)	<b>500 v.H.</b>		VO 21.02.1992
<b>Kommunalsteuer</b> (ab 1.1.1994)	<b>3 %</b>		LT. GESETZ
<b>Vergnügungssteuer</b> laut Verordnung:			VO 20.09.2007
Beispiele:			
Dart		€ 36,00	
Spielautomaten		€ 36,00	
Eintritte u.a.		5-25 %	
<b>Hundeabgabe</b>		€ 15,00	GRB und VO vom 07.10.2014

**TOURISMUS:**

<b>Ortstaxe:</b> pro Nächtigung <u>ab 01.10.2014</u>		€ 1,50	VO 10.12.2013
Eingehoben wird:			
Ortstaxe (=Gemeinde)		€ 1,50	
+Nächtigungstaxe (=Land)		€ 0,60	LGB1. 68/2018
Pro Nächtigung		<u>€ 2,10</u>	
<b>Schibusbeitrag:</b>			
Pro Person u. Nächtigung (auch Kinder und Jugendliche) in der Wintersaison (Zeitraum laut Vereinbarung)		€ 0,42 (netto)	GRB 16.04.2012

**LANDWIRTSCHAFT:**

<b>Stutenumlage</b> je Zuchtstute (ab 1.1.1998)		€ 37,00	GRB 07.10.2014
<b>Künstliche Besamungen:</b>			
Talgebiete (1 Besamung/Jahr pro deckfähigem Rind)		€ 28,00	GRB 10.08.2017
Berggebiete (1 Besamung/Jahr pro deckfähigem Rind)		€ 35,00	GRB 10.08.2017

Achtung! Abrechnung lt. GRB. vom 10.08.2017 nur mehr zwischen Landwirt und Gemeinde!

Ungeachtet der allfälligen Haltung eines gekörten Stiers ist für die Besamungsabrechnung ab 01.01.2018 einzig und allein das Stallregister maßgebend. Auf Grundlage dieses Registers erfolgt die Besamungsabrechnung.

Liste Hebesätze 2020

-----  
ABGABE/STEUER/GEBÜHR/BEITRÄGE: EURO €: LETZTE ÄNDERUNG:  
-----

**AUFBAHRUNGSHALLE:**

<b>Gebühr pro Sterbefall:</b>		<b>€ 80,00</b>	VO 28.11.2016
a) Gebühr	€ 65,00		
b) Entschädigung für Kerzen	€ 15,00		
zusammen	<u>€ 80,00</u>		
<b>Totenbeschauggebühr</b>		<b>€ 180,00</b>	
<b>Entschädigung für die Betreuung der Aufbahrungshalle:</b>			
Aufbahrungshalle + WC		<b>€ 40,00</b>	GRB 28.11.2016

**VERGÜTUNG AN DEN TOTENBESCHAUARZT:**

(lt. jeweils gültiger Verordnung der Kärntner Landesregierung)

<b>Totenbeschau Mo-Fr. zwischen 07:00 und 19:00 Uhr</b>		<b>€ 120,00</b>	
<b>Totenbeschau Mo-Fr. zwischen 19:00 und 07:00 Uhr und Samstag, Sonntag und Feiertag zwischen 07:00 und 19:00 Uhr</b>		<b>€ 180,00</b>	
<b>Totenbeschau Samstag, Sonntag und Feiertag zwischen 19:00 und 07:00 Uhr</b>		<b>€ 230,00</b>	

**KOMMUNALFRIEDHOF:**

<b>Einzelgrab für 10 Jahre</b>		<b>€ 132,00</b>	VO 06.05.2013
<b>Familiengrab für 10 Jahre</b>		<b>€ 252,00</b>	VO 06.05.2013
<b>Urnennische für 10 Jahre</b>		<b>€ 170,00</b>	VO 06.05.2013
<b>Entschädigung für Betreuung des Kommunalfriedhofes:</b>			
Materialaufwand (Treibst.+Geräte)		<b>€ 22,00</b>	GRB 07.10.2014
Arbeitsleistung (Mähen+Schnees.)		<b>€ 51,00</b>	GRB 07.10.2014

Liste Hebesätze 2020

-----  
ABGABE/STEUER/GEBÜHR/BEITRÄGE: EURO €: LETZTE ÄNDERUNG:  
-----

**G E B Ü H R E N H A U S H A L T E :**

\*\*\*\*\*

**WASSERVERSORGUNGSANLAGE:**

A) Wasseranschlussbeitrag			
je Bewertungseinheit	netto	€ 681,82	VO 04.12.2017
	+ 10% MWSt.	€ 68,18	GR 28.11.2016
	brutto	€ 750,00	
B) Wasserbezugsgebühr pro m3	netto	€ 1,00	GRB 03.10.2018
	+ 10% MWSt.	€ 0,10	VO 03.10.2018
	brutto	€ 1,10	
Mindestgebühr			
je Vorschreibung (Quartal)	netto	€ 9,09	GRB 28.11.2016
	+ 10% MWSt.	€ 0,91	
	brutto	€ 10,00	

Zusatzbeschuß GRB. 27.10.1997:  
Die Erhöhung von netto (S 4,50) € 0,33 auf netto (S 6,50) € 0,47 ist  
zweckgebunden für den Ausbau der WV-Anlage zu verwenden oder auf die  
Wasserversorgungshaushalts-Rücklage zu geben.

\*\*\*\*\*

**MÜLLGEBÜHREN:**

Für 2 0 1 3 wurde eine Anpassung der Müllgebühren in der Sitzung des Gemeinderates  
Flattach vom 19.06.2013 einer Beratung/Beschlussfassung zugeführt.

Ab 01.07.2013 wurde eine Anpassung des Biomüll-Tarifes von € 0,08 um 5 Cent auf € 0,13  
netto zzgl. 10 % Ust. beschlossen!

\*\*\*\*\*

**KANALGEBÜHREN:**

A) Kanalanschlußbeitrag:			
je Bewertungseinheit	netto	€ 2.312,32	VO 10.08.2017
	+ 10% MWSt.	€ 231,23	VO 04.12.2017
	brutto	€ 2.543,55	
B) Kanalgebühren:			
a) Bereitstellungsgebühr pro Jahr:			
für jedes Gebäude			
pro Bewertungseinheit	netto	€ 109,09	GRB 11.12.2018
	+ 10% MWSt.	€ 10,91	VO 11.12.2018
	brutto	€ 120,00	
b) Benützungsg Gebühr:			
pro m3 lt. Wasserzähler	netto	€ 1,45	GRB 11.12.2018
	+ 10% MWSt.	€ 0,15	VO 11.12.2018
	brutto	€ 1,60	

Liste Hebesätze 2020

-----  
**ABGABE/STEUER/GEBÜHR/BEITRÄGE:** **EURO €:** **LETZTE ÄNDERUNG:**  
-----

**C) Oberflächenwasserkanal Laas (lt. VO Entsorgungsbereich):**

Kanalanschlussbeitrag			
je Bewertungseinheit	netto	€ 772,73	GRB 26.06.2018
	+ 10 % MWst.	€ 77,27	
	Brutto	€ 850,00	

**GEMEINDE- B A U H O F :**

**1.) Geräteverleihungen an die Gemeindebevölkerung:**

**Hinweis:** Alle Stundensätze (exkl. Ust.) sind **ab Gemeindebauhof** zu bezahlen. Erfolgt die Zustellung und/oder die Abholung durch die Gemeindearbeiter, ist dies zusätzlich zu bezahlen (wie Sätze Unimog).

ICB-GRABENBAGGER		<b>Wird nicht verliehen!</b>	GRB 16.06.1989
Ausnahmen bei ICB:			
a) als Beitrag für Weggemeinschaften			
b) Bei Gefahr in Verzug auch bei Dritten wie Privatpersonen, Firmen, Gemeinschaften			
Stundensatz bei Ausnahmen		€ 50,00	GRB 28.11.2016
UNIMOG für Transporte	Std.	€ 50,00	GRB 28.11.2016
UNIMOG mit Pflug	Std.	€ 55,00	GRB 28.11.2016
UNIMOG mit Schneefräse	Std.	€ 65,00	GRB 28.11.2016
VW-Pritsche	Std.	€ 35,00	GRB 28.11.2016
Stromaggregat pro Tag		€ 25,00	GRB 28.11.2016
Rüttelplatte	Tag	€ 25,00	GRB 28.11.2016
Asphaltschneidemaschine (wie Rüttelplatte)	Tag	€ 25,00	GRB 28.11.2016

**2.) Für die interne Verrechnung an die diversen Haushaltsstellen:**

**a) Fahrzeuge, Maschinen und Geräte:**

Unimog (auch mit Pflug, Fräse)	Std.	€ 45,00	GRB 28.11.2016
ICB-Grabenbagger	Std.	€ 45,00	GRB 28.11.2016
Stromaggregat	Tag	€ 20,00	GRB 28.11.2016
VW-Pritsche	Std.	€ 35,00	GRB 28.11.2016

**b) Gemeindearbeiter:**

Für Günter Maier Berndt Wallner Martin Gugganig	Std.	€ 34,00	GRB 28.11.2016
Für eventuelle Aushilfs- arbeiter	Std.	€ 34,00	GRB 28.11.2016



Liste Hebesätze 2020

-----  
**ABGABE/STEUER/GEBÜHR/BEITRÄGE:** **EURO €:** **LETZTE ÄNDERUNG:**  
-----

**K U L T U R H A U S :**

**Saalbenützung:**

a) Für Gemeinde- und Tourismusveranstaltungen sowie bei Veranstaltungen von Nachbargemeinden kann der Bürgermeister kurzfristig über die Verrechnung bzw. Nicht-Verrechnung der Saalbenützungskosten entscheiden. GRB 22.11.2007

b) Die „Grundreinigung“ ist generell durch den jeweiligen Veranstalter zu übernehmen. Sollte die Grundreinigung - nach Besichtigung durch den Saalverantwortlichen - für in Ordnung bzw. für ausreichend befunden werden, so werden die Kosten für die verbleibende Reinigung seitens des Saalverantwortlichen (zurzeit Hr. Günter Maier) durch die Gemeinde Flattach übernommen. GRB 22.11.2007

c) Einheimische Vereine dürfen pro Jahr im Saal zwei Veranstaltungen **gratis** durchführen. (Keine Saalbenützungskosten!) € 0,00 GRB 22.11.2007

d) Einheimische Gastwirte und Vereine zahlen für jede weitere Veranstaltung im Jahr € 73,00 GRB 28.11.2002  
(Vereine nur mit Gastwirte)

e) Nur Küche, Vorhalle und WC (ohne großen Saal) € 37,00 GRB 28.11.2002

f) Auswärtige Veranstalter zahlen pro Veranstaltung an Saalbenützung € 364,00 GRB 28.11.2002

g) Privatpersonen zahlen für die Nutzung (z.B. Geburtstagsfeiern etc.)  
von Garderobe/Foyer/Theke/Küche/WC € 100,00 GRB 25.04.2016  
des gesamten Kulturhauses € 250,00 GRB 25.04.2016

Sämtliche anfallende Betriebskosten (Strom, Heizung, Müll etc.) sind vom Mieter zu tragen. Nach der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten wieder im Zustand wie zuvor übernommen zurück zu stellen.

**Strompreis:**  
Pro Kilowatt inkl. Grundgebühr € 0,20 GRB 07.10.2014  
für Heizungsstrom und Normalstrom

**Telefongebühren:** Pro Einheit € 0,15 GRB 21.03.1984

**Müllabfuhr:**  
Pauschale lt. jeweils € 61,20 GRB 25.04.2016  
aktuellem Tarif für 800-l-Container

**Generalreinigung nach dem Fest:**  
Kulturhaus gesamt € 220,00 GRB 28.11.2002  
ohne großen Saal € 110,00 GRB 28.11.2002

Liste Hebesätze 2020

-----  
ABGABE/STEUER/GEBÜHR/BEITRÄGE: EURO €: LETZTE ÄNDERUNG:  
-----

### K I N D E R G A R T E N:

Gebühr pro Kind für halbtags ohne Verpflegung  
lt. VO 19.07.2007 -  
ab Kindergartenjahr 2014/2015:

für Einheimische	netto	€ 48,67	
	+ 13% Ust.	€ 6,33	
	brutto	€ 55,00	GRB 08.07.2014
für Auswärtige	netto	€ 61,95	
	+ 13% Ust.	€ 08,05	
	brutto	€ 70,00	GRB 08.07.2014

#### Verpflichtendes Kindergartenjahr:

für Einheimische und Auswärtige	netto	€ 75,22	
	+ 13% Ust.	€ 09,78	
	Brutto	€ 85,00	GRB 25.04.2016

Tarif wird 1:1 an die jeweils gewährte Landesförderung  
angepasst eingehoben!

### G E M E I N D E A M T :

Vervielfältigungen  
(mit Kopierer):

je 500 Blatt einseitig(schwarz)	€ 8,00	GRB 10.12.2013
je 500 Blatt einseitig(färbig)	€ 35,00	GRB 10.12.2013

Kopien: Je Kopie € 0,30 GRB 28.11.2002

### „MOVINGBOARD“ (Werbetafel)

Alle Vereine der Gemeinde Flattach, die Gemeinde Flattach  
und die TG Mölltaler Gletscher dürfen kostenlose Einschaltungen  
am Moving-Board durchführen, solange Entsprechende Plätze frei  
sind („Windhundprinzip“). Auswärtige sowie auswärtige  
Unternehmen erhalten einen Rabatt von 10 % bzw. einheimische  
Unternehmen einen Rabatt von 15 % auf die jeweils gültigen Preistarife.  
GRB 27.11.2019

### FREIWILLIGER ZUSCHUSS AN VEREINE AUS DER PARTNERGEMEINDE W A G H A U S E L :

lt. GR-B. vom 23.05.1979 Pkt. 10):

Bei Gruppen:

Mind. 15 Personen und 3 Nächtigungen  
in Flattach Aufenthalt -  
pro Person Zuschuß von

€ 6,00 GRB 03.09.2008

### VOLKSSCHULE - T U R N S A A L B E N Ü T Z U N G :

Für Einheimische:	pro Stunde	€ 10,00	GRB 10.12.2013
Für Auswärtige:	für die erste Stunde	€ 20,00	GRB 10.12.2013
	für jede weitere Stunde	€ 10,00	GRB 10.12.2013



Liste Hebesätze 2020

**ALTSTOFFSAMMELZENTRUM GEMEINDE FLATTACH:**  
**GEBÜHREN für das Jahr 2 0 2 0 (inkl. 10 % MWSt.)**

**ALTEISEN UND SCHROTT:**

Waschmaschinen, Elektroherde,			
Sparherde	Stk.	kostenlos	GRB 13.12.2006
Geschirrspüler, Zentrifugen	Stk.	kostenlos	GRB 13.12.2006
Badeöfen, Boiler, Heizkessel,			
Stahlheizkörper	Stk.	kostenlos	GRB 13.12.2006
Fahrräder, Rasenmäher	Stk.	kostenlos	GRB 13.12.2006
Motorfahrräder, Motorräder			
(ohne Treibstoff, Schmieröl,			
Hydraulikfl., Batterie)	Stk.	kostenlos	GRB 13.12.2006
Eisen, Blech	m <sup>3</sup>	kostenlos	GRB 13.12.2006
<b>MINDESTGEBÜHR bei Alteisen u. Schrott</b>		kostenlos	GRB 13.12.2006

**SPERRMÜLL:**

Sperrmüll (aus Haushalten)		kostenlos	GRB 10.12.2001
----------------------------	--	-----------	----------------

**REIFEN:**

PKW-Reifen ohne Felgen	Stk.	€ 3,50	GRB 28.11.2016
PKW-Reifen mit Felgen	Stk.	€ 5,00	GRB 28.11.2016
LKW- und Traktorreifen ohne Felgen	Stk.	€ 18,00	GRB 28.11.2016
LKW- und Traktorreifen mit Felgen	Stk.	€ 24,00	GRB 28.11.2016

**ELEKTRONIKSCHROTT UND KÜHLGERÄTE:**

Fernseher und			
Computer-Bildschirme (mit PC)	Stk.	kostenlos	lt. E-VO 2005
Computer (PC) ohne Bildschirm und			
Videogeräte	Stk.	kostenlos	lt. E-VO 2005
Radio, Plattenspieler, Kassettenrec.	Stk.	kostenlos	lt. E-VO 2005
Haushaltskühlschränke ohne Plakette	Stk.	kostenlos	lt. E-VO 2005
Haushaltskühltruhen (bis 2m) o. Plak.	Stk.	kostenlos	lt. E-VO 2005
(Bei Kühlschränken und -truhen mit Gutschein diesen Betrag abziehen)			

**PROBLEMMSTOFFE (aus Privathaushalten):**

Speiseöle, Altmedikamente, Fritierfett, Farben, Haushaltsreiniger, Laugen, Säuren, Chemikalien, Holzschutzmittel, Düngemittel, Spraydosen, Altbatterien, Fotochemikalien, Autopolituren, Insektizide, Lösungsmittel, Pflegemittel		Kostenlos	GRB 10.12.2001
---	--	-----------	----------------

**LEUCHTSTOFFLAMPEN:**

Energiesparlampen und			
Leuchtstoffröhren	Stk.	Kostenlos	GRB 13.12.2006
<b>ALTÖLE</b> (Motoröle)	Ltr.	Kostenlos	GRB 23.07.2009
<b>STYROPOR</b> (Porozell)		Kostenlos	GRB 10.12.2001

**RESTMÜLL:**

10-Liter-Eimer		€ 0,90	Gebühr lt. VO
25-Liter-Eimer		€ 2,30	Gebühr lt. VO
70-Liter-Sack		€ 6,20	Gebühr lt. VO
800-Liter Container		€ 61,20	Gebühr lt. VO
<b>MINDESTGEBÜHR</b>		€ 1,40	GRB 10.12.2001

**ANDERE ALTSTOFFE:**

Kartonagen, Kunststoffe, Alttextilien (Altstoffe, welche in die Müllinseln-Container zu entsorgen sind, sind dort einzuwerfen!)		Kostenlos	GRB 20.12.2001
---	--	-----------	----------------

Gemeinde Flattach

Naturdenkmal

**R A G G A S C H L U C H T**

**Eintrittspreise pro Person für das Jahr 2 0 2 0**

(inkl. 13 % MWSt.)

---

Einzelpersonen	€ 7,00	GRB 28.11.2016
Gruppen pro Person (ab 15 Personen)	€ 6,00	GRB 28.11.2016
Kinder (6 bis 18 Jahre)	€ 4,00	GRB 28.11.2016

Gemeinde Flattach

**S C H I L I F T - F R A G A N T**  
**G E B Ü H R E N**  
**ab Winter 2019/2020**  
**(inkl. 10 % MWSt.)**

=====

**KINDER (von 6 bis 18 Jahre):**

1/2 - Tageskarte	e 5,00	GRB 11.12.2012
Tageskarte	e 7,00	GRB 11.12.2012
Saisonkarte (inkl. Nachtschilaufl)	e 35,00	GRB 16.12.2019
Nachtschilaufl-Karte	e 6,00	GRB 11.12.2012

**ERWACHSENE:**

1/2 - Tageskarte	e 9,00	GRB 11.12.2012
Tageskarte	e 13,00	GRB 11.12.2012
Saisonkarte (inkl. Nachtschilaufl)	e 80,00	GRB 04.12.2017
Nachtschilaufl-Karte	e 11,00	GRB 11.12.2012

Gemeinde Flattach

**FREISCHWIMMBAD F L A T T A C H****EINTRITTSPREISE pro Person für das Jahr 2020****(inkl. 13 % MWSt.)****KINDER (6 bis 18 Jahre):**

Tageseintritt	€ 3,00	GRB 28.11.2016
Wochenkarte mit Gratisbenützung eines Kästchens, wenn dies gewünscht wird	€ 13,00	GRB 10.08.2017
Saisonkarte	€ 25,00	GRB 28.11.2016
<b>Freier Eintritt</b> für Kinder bis zum schulpflichtigen Alter bzw. bis zum ersten Schulbesuch (auch Vorschule)!		
Abendkarte (ab 16:00 Uhr)	€ 2,00	GRB 28.11.2016

**ERWACHSENE:**

Tageseintritt	€ 5,00	GRB 28.11.2016
Abendkarte (ab 16.00 Uhr)	€ 3,00	GRB 28.11.2016
Wochenkarte mit Gratisbenützung eines Kästchens, wenn dies gewünscht wird	€ 20,00	GRB 10.08.2017
Saisonkarte (nicht übertragbar)	€ 45,00	GRB 28.11.2016
Saisonkarte (übertragbar)	€ 80,00	GRB 28.11.2016

**GRUPPENEINTRITT  
für Reisegruppen und Schulklassen:**

Reisegruppen und Schulklassen mit mindestens 15 Personen für einmaligen Eintritt - pro Person für Kinder und Erwachsene (Das Verlassen und Wiederbetreten des Schwimmbades ist mit der Gruppeneintrittskarte nicht möglich!)	€ 2,00	GRB 28.11.2016
---	--------	----------------

**SONSTIGE BENÜTZUNGEN im Freischwimmbad:**

Kästchen pro Tag (Kaution € 4,--)	€ 1,00	GRB 28.11.2016
Ersatz bei Verlust eines Schlüssels einer Kabine oder eines Kästchens	€ 5,00	GRB 28.11.2016
Liegestuhl ganztags (Bei Beschädigung des Liegestuhles ist an der Kassa Ersatz zu leisten)	€ 3,00	GRB 28.11.2016

Bearbeitet von AL Mag.(FH) Markus Zaiser **VOR** GR-Sitzung 5/2019!.

## **TOP 5: Genehmigung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2020**

Gemäß den Bestimmungen der K-GHO hat der Gemeinderat alljährlich vor der Beschlussfassung des Voranschlages einen Stellenplan über die im Verwaltungsjahr zu besetzenden Planstellen zu beschließen.

Der Stellenplan-Entwurf für 2020 wurde dem Gemeinde-Servicezentrum (GSZ) per 10.10.2019 zur Begutachtung und Genehmigung übermittelt bzw. der VO-Entwurf seitens des GSZ per 14.10.2019 genehmigt bzw. die Richtigkeit der Stellenzuordnungen bestätigt.

Auch an die Aufsichtsbehörde wurde der Stellenplan-Entwurf 2020 per 15.10.2019 zur Genehmigung übermittelt.

In weiterer Folge ergab sich eine umfangreiche Korrespondenz zwischen Amtsleitung und der Aufsichtsbehörde, da diese bei der Planstelle der Finanzverwalterin (C V mit einem Beschäftigungsausmaß von 68,75 %) darauf beharrte, das mögliche Beschäftigungsausmaß von 100 % lt. Stellenplan 2019 auf das tatsächliche Beschäftigungsausmaß von Fr. Thaler (68,75 %) anzupassen. Die Gemeinde vertrat dazu die Ansicht, dass ohnedies ausschließlich das tatsächliche (und nicht das maximal ausschöpfbare) Beschäftigungsausmaß von Fr. Thaler maßgebend sei.

Letztlich kam man – nach einem Telefonat zwischen Bgm. Schober und Abteilungsvorstand Dr. Sturm – überein, die genannte Planstelle mit dem tatsächlichen Beschäftigungsausmaß in der Stellenplan-Verordnung auszuweisen.

Der nachstehende Stellenplan-Entwurf 2020 (Endfassung) wurde der Aufsichtsbehörde somit per 28.11.2019 übermittelt, von dieser mit Schreiben vom 29.11.2019, Zahl: 03-SP69-3/8-2019, genehmigt bzw. liegt dem Gemeinderat somit zur Beschlussfassung vor.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Stellenplan-Entwurf 2020 als Stellenplan 2020 zu genehmigen:



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

04785/ 205  
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20  
www.flattach.gv.at

**Sachbearbeiter**  
Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung  
DW 12

Zahl: 902-1.511/2019

## Stellenplan per 01.01.2020

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 16.12.2019, Zahl: 902-1.511/2019, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020 beschlossen wird (Stellenplan 2020)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2019, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, wird verordnet:

## § 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	kw/befr.	Stellenplan nach K- GBG		Stellenplan nach K- GMG	
		VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- Wert
100		B	VII	F-ID3	57
50	kw	C	V	AK-SSB4	42
68,75		C	V	AK-SSB4	42
62,50		C	IV	AK-SSB2B	36
62,50		C	IV	AK-SSB2B	36
100		D	IV	KU-KB2B	33
100		P2	III	TH-HFK3	33
100		P2	III	TH-HFK2	30
100		P2	III	TH-HFK2	30

82,67		K	-	EP-PL1	42
62,43		K	-	EP-PFK1	36
55		P5	III	TH-RP2	18
56,25		P5	III	TH-RP2	18
40		P5	III	TH-HK3	24
10		P5	III	TH-RP2	18

## § 2

- 1) Die Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29.04.2019, Zahl: 902-688/2019, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt SCHOBER

**TOP 6: Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2020**  
**(erstmals gemäß VRV 2015!)**

**a) Voranschlag 2020**

Der Entwurf des Voranschlages 2020 einschließlich sämtlicher Beilagen – erstmals nach der VRV 2015 – wurde von FV Thaler erstellt bzw. mit der Fa. PSC (Kommunalsoftware „K5“) und der Aufsichtsbehörde abgestimmt.

Die Erstellung des Voranschlages erfolgte dabei

- nach Schulungen des Landes Kärnten bzw. der Fa. PSC
- nach Abwicklung der Thematik „Vermögensbewertung“ mit der Fa. SOT
- aufgrund der aktuellen Lehrmeinung
- nach derzeitigem Wissenstand
- nach bestem Wissen und Gewissen

Anpassungen/Änderungen/Ergänzungen im Laufe des Jahres 2020 werden alle Kärntner Gemeinden berühren bzw. gemäß den fachlichen Vorgaben der Aufsichtsbehörde erfolgen.

FV Thaler erläutert die wesentlichen Eckpunkte des Voranschlages 2020 (Ergebnishaushalt, Finanzierungshaushalt, Vermögensbewertung, AfA, Beiträge an Verbände und an das Land Kärnten, Einnahmensituation generell, Ertragsanteile, Änderungen bei den Repräsentations- und Verfügungsmitteln des Bürgermeisters etc.). Die letzten Informationen/Änderungen seitens der Aufsichtsbehörde wurden der Gemeinde erst per 14.12.2019 mitgeteilt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den vorliegenden Entwurf des Voranschlages 2020 vom 16.12.2019 (Stärke: 195 Seiten) als Voranschlag 2020 zu genehmigen.



**TOP 6: Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2020**  
**(erstmal gemäß VRV 2015!)**

**b) Mittelfristiger Finanzplan für das Haushaltsjahr 2020**

Die Erörterung des Mittelfristigen Finanzplanes für das Haushaltsjahr 2020 erfolgt durch die Finanzverwalterin im Rahmen der Sitzung.

Über Antrag von Bgm. Schober wird  einstimmig  beschlossen, den Entwurf des Mittelfristigen Finanzplanes vom 16.12.2019 (Stärke: 85 Seiten) als Mittelfristigen Finanzplan für das Haushaltsjahr 2020 zu genehmigen.

**TOP 7: Gemeinde Flattach – TG Mölltaler Gletscher:  
Wirtschaftsförderung 2020 - Förderungsvertrag**

Die Gewährung einer Wirtschaftsförderung 2020 in Höhe von € 95.300 an die TG Mölltaler Gletscher soll analog den Vorjahren wiederum im Rahmen eines abzuschließenden Förderungsvertrages erfolgen.

Die TG wurde am 04.12. ersucht, die Darstellung der Finanzierung der Gesellschaft für den Förderungsvertrag 2020 aufzubereiten. Dabei wird – gemäß Anregung von GR Goritschnig aus dem Vorjahr – auch die jährliche „Raggaschlucht-Förderung“ der Gemeinde in Höhe von € 36.400 in die Darstellung aufgenommen. Die übrigen Inhalte des Förderungsvertrages 2020 wurden analog den Vorjahren auf Basis der aktuellen Finanzaufstellungen der TG (Umsatzerlöse und Provisionen sowie Werbezuschüsse der Gesellschafter) aufbereitet und auch die tatsächlich aktuellen TG-Mitglieder bei der Fertigungsklausel angepasst.

Die finale Fassung des Förderungsvertrages 2020 liegt nunmehr vor.

GR Goritschnig erkundigt sich, was unter dem Titel „Umsatzerlöse und Provisionen“ genau zu verstehen ist. Nach kurzer Diskussion wird einvernehmlich vereinbart, dass der Kontrollausschuss dieses Thema in einer seiner Sitzungen beleuchtet.

Über Antrag von Bgm. Schober wird  einstimmig  beschlossen, den Förderungsvertrag zur Wirtschaftsförderung 2020 zwischen der Gemeinde Flattach und der TG Mölltaler Gletscher wie folgt zu genehmigen:

# **FÖRDERUNGSVERTRAG**

abgeschlossen zwischen der

## **GEMEINDE FLATTACH**

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND DER

## **TG TOURISMUSGEMEINSCHAFT**

### **MÖLLTALER GLETSCHER OG**

**Flattach 99, 9831 Flattach**

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

### 1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Die TG Tourismusgemeinschaft Mölltaler Gletscher OG ist eine von Flattacher Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben betriebene private Gesellschaft. Unternehmenszweck ist die touristische Bewerbung für das Schigebiet „Mölltaler Gletscher“ und die umliegenden Tourismusbetriebe im Gemeindegebiet Flattach sowie die Erbringung von Reisebüroleistungen (Zimmervermittlung).

Die Gesellschaft finanziert sich somit aus

- den erbrachten Leistungen gegenüber Unternehmen und Gästen
- den jährlichen Beiträgen der Gesellschafter
- Subventionen der Gemeinde Flattach

Der Tätigkeitsbereich der Gemeinde Flattach im touristischen Bereich beschränkt sich auf die notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen (z.B. Lenk- und Leitsystem, Instandhaltung der Wanderwege, Ortsbildpflege, etc.)

Die Tourismusgemeinschaft erbringt ihre Leistungen auch im öffentlichen Interesse im Sinne der Gemeinde Flattach (Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation auf Messen, etc.). Aufgrund dessen erspart sich die Gemeinde unmittelbare finanzielle Aufwendungen für ihre zu erbringenden Leistungen.

Die Gemeinde Flattach ist bei Entscheidungen betreffend Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (Prospektgestaltung, Web-Auftritt, Marketingschwerpunkte) mit eingebunden.

Das jährliche Aufkommen der tourismusgebundenen Einnahmen der Gemeinde Flattach aus Ortstaxe (€ 125.000,00) und Tourismusabgabe (ca. € 30.000,00) beträgt ca. € 155.000,00.

Ein Teil dieser Einnahmen (ca. 60 %) wird in Form von jährlichen Subventionen an die Tourismusgemeinschaft durch die Gemeinde weiter gegeben.

### 2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt für das Jahr 2020

**€ 95.300,00**

### 3. Finanzierungsplan:

3.1 Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel für das Jahr 2020:

	€		%
Wirtschaftsförderung Gemeinde Flattach	€	95.300,00	30,12
Förderung „Raggaschlucht“ durch Gemeinde Flattach	€	36.400,00	11,51
Umsatzerlöse und Provisionen	€	168.500,00	53,26
Werbezuschuss der Gesellschafter	€	16.170,00	5,11
<b>SUMME</b>	<b>€</b>	<b>316.370,00</b>	<b>100,00%</b>

3.2 Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und – erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

### 4. Durchführung:

- 4.1 Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.
- 4.2. Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.
- 4.3 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme während oder nach der Durchführung entweder selbst durch den Kontrollausschuss der Gemeinde Flattach durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin (Kontrollausschuss oder Bürgermeister) den Zugang zum Betriebsstandort zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme in sämtliche zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Eine allfällige Überprüfung der Maßnahme durch rechnungshofartige Einrichtungen wird jedenfalls vorbehalten.
- 4.4 Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
- 4.5. Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung/Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.

- 4.6. Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.
- 4.7. Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.
- 4.8. Die effiziente Verwendung (auch im Sinne der Gemeinde Flattach) der unter Pkt. 1 beschriebenen Subvention wird seitens der Gemeinde im Wege nächstehender Maßnahmen regelmäßig kontrolliert:
  - Teilnahme des Bürgermeisters sowie des Fremdenverkehrsausschussobmannes bei den Sitzungen der Tourismusgemeinschaft
  - Prüfung der wirtschaftlichen Gebarung sowie des Rechnungswesens und des Wohlerhaltens der Gesellschaft im Sinne der öffentlichen Interessen der Gemeinde Flattach durch den Kontrollausschuss der Gemeinde. Bei diesen Prüfungen besteht seitens der Tourismusgemeinschaft eine lückenlose Informationspflicht durch die Bereitstellung sämtlicher Unterlagen.

## **5. Auszahlung:**

- 5.1 Die Auszahlung der jeweils aliquoten Fördermittel erfolgt – nach den finanziellen Möglichkeiten der Förderungsgeberin – möglichst im zweimonatigen Rhythmus in 6 Teilbeträgen auf Grundlage der vom Förderungswerber tatsächlich geleisteten Zahlungen.
- 5.2 Zur Auszahlung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
  - a) detaillierte Auflistung der Kosten;
  - b) Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw geeignete Nachweise (z.B. für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);

- c) ein abschließender Bericht am Ende des Jahres 2020 über die durchgeführte Maßnahme und die erzielten Projektergebnisse.

5.3. Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.

## **6. Einstellung und Rückerstattung:**

- 6.1 Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn
- a) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
  - b) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
  - c) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
  - d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
  - e) wenn die sonstigen Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
  - f) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
  - g) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraus-



setzungen ein Konkursverfahren eröffnet bzw die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;

- h) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- i) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- j) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- k) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 4.5 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
- l) der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 7. (Rechtsnachfolge) verstößt;
- m) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt zB Naturkatastrophen, Brand) verloren gegangen sind;
- n) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
- o) der Förderungswerber das Gleichbehandlungsgesetz verletzt hat

6.2. Tritt einer der oben (6.1.) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

6.3. Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann in den Fällen der Eröffnung des Ausgleiches über das Vermögen des Förderungswerbers oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn trotz Eröffnung des Ausgleichs bzw der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Konkursverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

#### **7. Rechtsnachfolge:**

Die Übertragung des geförderten Unternehmens im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge unter Lebenden (einschließlich der Verpachtung oder Vermietung) vor vollständiger Verwirklichung der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten ist an die Zustimmung der Förderungsgeberin gebunden.

#### **8. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:**

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

#### **9. Datenschutz:**

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förde-

– unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

#### **10. Rechtswahl und Gerichtsstand:**

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt. Der Förderungsgeberin ist vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

#### **11. Allgemeine Bestimmungen:**

11.1 Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.

11.2 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

11.3 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Flattach, am 16.12.2019

#### Fertigung durch die Gemeinde:

Der Bürgermeister

.....  
Kurt SCHOBER

Für den Gemeindevorstand

.....  
1. Vize-Bürgermeister  
Adolf GUGGANIG

Dieser Förderungsvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 16.12.2019 unter Punkt 7 der Tagesordnung vollinhaltlich beschlossen.

Das Mitglied des Gemeinderates:

.....  
Heidmarie AMPFERTHALER

Es wird somit bestätigt, dass die angeführten Mandatare berechtigt sind, die Zeichnung im Sinne des § 71 Abs. 2 der K-AGO vorzunehmen.

.....  
AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Ferienwohnungen Raggaschlucht  
Harald Bidner  
Schmelzhütten 24, 9831 Flattach

Hotel Flattacher Hof  
Rieger GmbH & Co. KG  
Flattach 13, 9831 Flattach

.....  
Sporthotel Mölltal GmbH  
Kleindorf 10, 9831 Flattach

.....  
Alpenhotel Badmeister  
Gert WALTER  
Innerfragant 18, 9831 Flattach

.....  
Hotel Fraganter Wirt  
Otto Pacher, Außerfragant 16, 9831 Flattach

.....  
Appartementhaus Gugganig  
Adolf Gugganig  
(kooptiertes Mitglied)  
Kleindorf 59, 9831 Flattach

.....  
Mölltaler Gletscherbahnen GmbH & Co. KG  
Innerfragant 46, 9831 Flattach

.....  
Gasthof Innerfraganter Wirt  
Christine Reiter  
(kooptiertes Mitglied)  
Innerfragant 24, 9831 Flattach

.....  
Appartementhaus Mentil  
Daniel Mentil  
(kooptiertes Mitglied)  
Kleindorf 6, 9831 Flattach

.....  
Alpincenter Weißseehaus  
Peter Zraunig  
(kooptiertes Mitglied)  
Flattachberg 19, 9831 Flattach

.....  
Gruppe II:  
Ferienhaus Hasslacher, vertreten durch Elfriede Rumbold (kooptiertes Mitglied)  
Flattach 86, 9831 Flattach

.....

**TOP 8: „Hohe Tauern – die Nationalpark Region in Kärnten Tourismus GmbH“:  
Weiterer Verbleib ab 01.01.2020**

Gemäß GR-Beschluss vom 11.12.2018, TOP 8, wurde einstimmig beschlossen, die Mitgliedschaft bei der „Hohe Tauern – die Nationalpark Region in Kärnten Tourismus GmbH“ bis 31.12.2019 zu verlängern bzw. die damit verbundene monatliche Beitragsleistung an die Region in Höhe von ca. € 3.100,00 zu genehmigen. Die Bedingungen der Mitgliedschaft 2019 entsprachen jenen aus dem Jahr 2018.

Über Antrag von Bgm. Schober wird mehrheitlich mit 14 Stimmen zu 1 Gegenstimme (GR Ampferthaler) beschlossen, die Mitgliedschaft bei der „Hohe Tauern – die Nationalpark Region in Kärnten Tourismus GmbH“ bis 31.12.2020 zu verlängern bzw. die damit verbundene monatliche Beitragsleistung an die Region in Höhe von ca. € 3.300,00 zu genehmigen. Die Bedingungen der Mitgliedschaft 2020 entsprechen jenen aus dem Jahr 2019.

GR Ampferthaler begründet ihre Gegenstimme damit, dass sie sich von jeher gegen einen Beitritt der Gemeinde zu dieser Tourismusregion ausgesprochen hat.

**TOP 9: Neuregelung der Wasserversorgung Innerfragant – Kooperationsvertrag mit der KELAG**

Bezugnehmend auf die jüngste GR-Sitzung wird der vorliegende Entwurf eines Kooperationsvertrages mit der KELAG in einigen Punkten derzeit abgeändert und abgestimmt.

Bis zur heutigen GR-Sitzung liegt die finale Fassung des Vertrages leider noch nicht vor bzw. bedarf es diesbezüglich weiterer Abstimmungsgespräche.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesen TOP von der Tagesordnung abzusetzen. Im Jänner 2020 soll zu diesem TOP umgehend eine neuerliche Sitzung des Gemeinderates anberaumt werden.

**TOP 10: A.o. Vorhaben „Hochwasserschaden Raggaschlucht 2018“ –  
Finanzierungsplan – 2. Abänderung**

Gemäß GR-Beschluss vom 15.07.2019 liegt die 1. Abänderung des Finanzierungs- und Investitionsplanes zum ggst. Vorhaben wie folgt vor:

**A) INVESTITIONSAUFWAND**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2019
Sanierungs- Instandsetzungskosten	€ 208.500	€ 208.500
<b>Gesamtkosten</b>	€ 208.500	€ 208.500

**B) FINANZIERUNGSPLAN**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2019/2021
KAT-Fonds Bund	€ 104.250	€ 104.250
BZ-Mittel 2021	€ 104.250	€ 104.250
<b>Gesamtsummen</b>	€ 208.500	€ 208.500

In Abstimmung mit der Gemeinderevision (Hr. Hotschnig) wäre der vorliegende FI-Plan nunmehr neuerlich einer Abänderung zu unterziehen bzw. nach Finalisierung des Vorhabens an die tatsächlichen Summen anzupassen. Die definitiven Endsummen zu diesem Vorhaben liegen nunmehr vor, sodass der Gemeinderat über die Abänderung des FI-Planes beraten und beschließen möge.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehenden Finanzierungsplan wie folgt abzuändern:

**A) INVESTITIONSAUFWAND**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2019
Sanierungs- Instandsetzungskosten	€ 213.300	€ 213.300
<b>Gesamtkosten</b>	€ 213.300	€ 213.300

**B) FINANZIERUNGSPLAN**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2019/2021
KAT-Fonds Bund	€ 160.200	€ 160.200
BZ-Mittel 2021	€ 53.100	€ 53.100
<b>Gesamtsummen</b>	€ 213.300	€ 213.300

**TOP 11: Hohe Tauern – die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH: Erhöhung Ortstaxenanteil für die Regionsgesellschaft ab 01.01.2020 (Betrifft nicht die Ortstaxe in Flattach!)**

Die Endabrechnung der Tourismusabgabe für die Tourismusregion brachte eine Rückforderung seitens des Landes Kärnten in Höhe von EUR 196.963,03, was bedeutet, dass 3 Jahre lang von der Tourismusabgabe EUR 65.656,- einbehalten werden.

Auch der Grundbetrag vermindert sich, sodass in den kommenden 3 Jahren in Summe ca. EUR 75.000,- weniger Erträge zur Verfügung stehen.

Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde eingelegt, welche sich auf folgende Punkte stützt:

- Verletzung von Parteienrechten (Unterlagen, die zur Prüfung der Abrechnung notwendig wären, wurden nicht zur Verfügung gestellt)
- mangelnde Grundlagenforschung (nachweislich wurden nicht alle abgabepflichtigen Betriebe erfasst)
- möglicher Widerspruch zwischen Landesgesetz und Novelle (die Novelle wurde erst erlassen, nachdem absehbar war, dass die im Gesetz vorgesehenen Fristen nicht einhaltbar sind) und
- Verjährungsfristen

Um diese Mindereinnahmen zu kompensieren und das derzeitige Budget von der Höhe her halten zu können, hat der Aufsichtsrat folgende Vorgangsweise einstimmig empfohlen:

Aufgrund des Bescheides der Kärntner Landesregierung vom 26.8.2019, aus dem hervor geht, dass die erstmalige Endabrechnung der Tourismusabgabe jährlich EUR 85.000,- weniger Erträge bringt (budgetwirksam ab 2020), empfiehlt der Aufsichtsrat, die Höhe des Regionsanteiles von 0,45 Cent auf 0,54 Cent (um 0,09) pro pflichtiger Nächtigung anzupassen. Die Differenz zum Fehlbetrag wird von der GF in den Budgets 2020 -2022 eingespart.

Festgehalten wird, dass gemäß telefonischer Rücksprache von GF Müllmann an GR Gert WALTER am 13.12.2019 auch die GROHAG und der Nationalpark jeweils 20 Prozent mehr an Grundumlage einzahlen. Diese Zusicherung liegt schriftlich vor.

Über Antrag von Bgm. Schober wird mehrheitlich mit 13 Stimme zu 2 Gegenstimmen (GR Ampferthaler und GR Huber) beschlossen, den Ortstaxenanteil für die Regionsgesellschaft Hohe Tauern – die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH

- befristet bis zum 31.12.2020
- vorbehaltlich des ausständigen Erkenntnisses des LVG zur eingebrachten Beschwerde

von derzeit 0,45 Cent auf 0,54 Cent (=20 % Erhöhung) pro pflichtiger Nächtigung mit Wirkung 01.01.2020 zu erhöhen.



**TOP 11a: Kaufvertrag Republik Österreich (ÖWG) – Gemeinde Flattach  
lt. GR-Beschluss vom 29.04.2019, TOP 15**

**Übernahme in das öffentliche Gut – Beschluss und Verordnung**

Bezugnehmend auf o.a. Kaufvertrag wird über Antrag von Bgm. Schober einstimmig beschlossen

- die Parzelle-Nr. 961/1 (ÖWG), KG 73302 Flattach, im Gesamtausmaß von 2.163 m<sup>2</sup>, sowie die Parzelle-Nr. 961/2 (ÖWG), KG 73302 Flattach, im Gesamtausmaß von 1.417 m<sup>2</sup>, in das öffentliche Wegenetz / in das öffentliche Gut der Gemeinde zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen.
- nachstehende Verordnung, Zahl: 616-1.569/2019, zu genehmigen:



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205  
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567  
www.flattach.at

## Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung

DW 12

Zahl: 616-1.569/2019

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 16.12.2019, Zahl: 616-1.569/2019, über die Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Flattach.

Gemäß §§ 2 Abs. 1 lit. a), 3 Abs. 1 Z 6 und 21 a) des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, in der geltenden Fassung, und § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

Die Parzelle-Nr. 961/1 (ÖWG), KG 73302 Flattach, im Gesamtausmaß von 2.163 m<sup>2</sup>, sowie die Parzelle-Nr. 961/2 (ÖWG), KG 73302 Flattach, im Gesamtausmaß von 1.417 m<sup>2</sup> werden in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Flattach übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

### § 2

Diese Verordnung tritt nach den Bestimmungen des § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Flattach, am 16.12.2019

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

(Kurt SCHOBER)



Angeschlagen am: 17.12.2019

Abgenommen am: 31.12.2019

**TOP 12: Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)**

*Hinweis des Schriftführers:*

*Dieser TOP ist gemäß § 36 (3) der K-AGO dem ggst. Protokoll nicht zu entnehmen bzw. wird lediglich in der Originalniederschrift vollinhaltlich abgebildet.*

Nach einem ereignisreichen Jahr 2019 bedankt sich der Bürgermeister bei allen Mandataren/Mandatarinnen und Mitarbeiter/-innen für die stets konstruktive Mitarbeit, und wünscht allseits ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches, gesundes Jahr 2020.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 18:50 Uhr.

Für den Gemeinderat:

1. Protokoll-Mitunterfertiger:  
GR Josef ISTENIG jun.

.....

Der Bürgermeister:  
Kurt SCHÖBER

.....

2. Protokoll-Mitunterfertiger:  
GR Heidemarie AMPFERTHALER

.....

Der Schriftführer:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

.....